

**zwischen dem / den Personensorgeberechtigten**

Name	Name
Vorname	Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

**und der Kindertagespflegeperson**

Name	Vorname
Straße	PLZ, Wohnort
Telefon	E-Mail
Betreuungsort, falls abweichend:	

**Folgendes Kind wird / Folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

**1. Betreuungsmodalitäten**

Die Eingewöhnung findet nach dem individuellen Bedarf des Kindes statt. Sie dauert in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen und sollte möglichst von einer festen Bezugsperson begleitet werden.

Start der Betreuung: (T/M/J) \_\_\_ / \_\_\_ / \_\_\_\_\_

Der Betreuungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ Stunden pro Woche (bei flexiblem Bedarf ist der Durchschnitt anzugeben)

Die Betreuung findet flexibel nach Bedarf der Eltern statt (bei Schichtdienst oder unregelmäßige Arbeitszeiten).

Folgende Betreuungszeiten werden für das Kind/die Kinder (Name) \_\_\_\_\_ fest vereinbart:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Summe Stunden wöchentlich
von ... bis ... Uhr								
Stunden täglich								

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten rechtzeitig über ihre Urlaubszeit zu informieren. Sollte ein **Bedarf an Vertretung** bestehen, ist dieser rechtzeitig mit der Kindertagespflegeperson zu besprechen und mindestens zwei Monate vor Eintritt **von den Sorgeberechtigten** bei der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. anzugeben, damit diese sich um eine geeigneten Vertretung bemühen kann (s. Artikel 15 / Richtlinie der Stadt Herne vom 01.01.2015).
2. Eine kurzfristige Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit ist nur in Absprache mit der Kindertagespflegeperson, der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. und dem zuständigem städtischen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie möglich.
3. Langfristige Stundenveränderungen sind antrags- und bewilligungspflichtig. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. einzureichen.
4. Eine Veränderung des Betreuungsumfangs ist in der Regel für den jeweils nächsten 1. eines Monats möglich.
5. Der städtische Bewilligungsbescheid von Jugendhilfe (§23SGB VIII) – Kindertagespflege ist zeitlich befristet (max. für ein Jahr) → Wichtige Hinweise auf der Rückseite des Bewilligungsbescheids sind sorgfältig durchzulesen und zu beachten!
6. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei Bedarf **rechtzeitig einen Antrag auf Weiterbewilligung** einzureichen.
7. Werden Betreuungsstunden nicht in Anspruch genommen, können diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgefordert werden.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Hol- und Bringzeiten.

## 2. Abholberechtigte Personen

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind / die Kinder bei der Kindertagespflegeperson abzuholen:

1. Name, Vorname	Telefon
2. Name, Vorname	Telefon
3. Name, Vorname	Telefon

Die oben angegebenen abholberechtigten Personen sind mit der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson einverstanden. Die Sorgeberechtigten versichern dies mit ihrer Unterschrift.

Die abholberechtigten Personen haben sich bei der ersten Abholung auszuweisen. Erfolgt dies nicht, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt das Tageskind herauszugeben.

Bei Abholung durch Personen, die hier nicht aufgeführt sind, ist eine vorherige persönliche oder telefonische Ankündigung erforderlich, sowie eine unterschriebene Vollmacht der Personensorgeberechtigten.

Im Notfall können folgende Personen angerufen werden, wenn die Personenberechtigten nicht erreichbar sind:

1. Name, Vorname	Telefon
2. Name, Vorname	Telefon

## 3. Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Herne.
2. Ein Kurs für Erste-Hilfe am Kind ist Bestandteil der gültigen Pflegeerlaubnis und wird von der Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre wiederholt.
3. Die o.g. Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes / der Kinder gemäß § 22 SGB VIII. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht

weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes / der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. den vertraglich festgelegten Räumen.

4. Die Sorgeberechtigten gehen im Rahmen der Kindertagespflege eine Erziehungspartnerschaft mit der Kindertagespflegeperson ein. Diese ist verpflichtet, fortlaufend eine Bildungsdokumentation über die Kindesentwicklung anzufertigen. Der regelmäßige Austausch darüber dient dabei dem Wohle des Kindes.
5. Die Sorgeberechtigten sind über das Konzept der Kindertagespflegeperson informiert und erklären sich damit einverstanden.
6. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich das Kind / die Kinder in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
7. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
8. Das religiöse Bekenntnis des Kindes / der Kinder und seiner / ihrer Familie ist zu berücksichtigen, Ernährung und Erziehungsfragen mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.
9. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen
10. Die Kindertagespflegeperson steht in enger Kooperation mit der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Herne.
11. Die Sorgeberechtigten werden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der Tageskinder und im Verlauf der Betreuung über die Aufnahme weiterer Tageskinder in Kenntnis gesetzt.

#### 4. Vergütung der Kindertagespflegeperson

1. Die Sorgeberechtigten stellen umgehend beim zuständigen Jugendamt einen **Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege**. (Zuständig ist immer das Jugendamt der Kommune, in dem das Tageskind wohnhaft gemeldet ist. Herner Bürger setzen sich diesbezüglich mit der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. in Verbindung.)
2. Die Höhe der Vergütung und des Elternbeitrags richtet sich nach der Satzung des örtlichen Jugendamts auf Grundlage des aktuellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.
3. Das Betreuungsgeld nach §23 SGB VIII umfasst eine angemessene Kostenerstattung für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.

#### 5. Verpflegung & Ausstattung

Die Kosten für die Verpflegung des Kindes / der Kinder sind nicht in den Betreuungskosten enthalten.

Die Kindertagespflegeperson trifft mit dem/den Sorgeberechtigten folgende Vereinbarung über die Verpflegung und die Kosten:

**Folgende Besonderheiten (Unverträglichkeiten etc.) der Ernährung sind zu beachten:**

Das Essensgeld beträgt \_\_\_\_\_ Euro pro Woche / Monat und ist jeweils \_\_\_\_\_ (Wochentag) / am \_\_\_\_\_ des neuen Monats in bar / per Überweisung auf das Konto der Tagespflegeperson zu zahlen.

IBAN: 

D	E		
---	---	--	--

--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--

--	--

Sorgeberechtigte, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe haben, können diesen beim zuständigen Jobcenter geltend machen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, entsprechende Anträge zu bestätigen.

**Folgende Dinge sind von den Sorgeberechtigten ausreichend zur Verfügung zu stellen:**

- Wechselwäsche
- Wetterfeste Kleidung (Gummistiefel / Regenjacke / -hose)
- Pantoffeln / Rutschsocken
- Extrakost / spezielle Kost (bei Bedarf) \_\_\_\_\_
- Pflegeprodukte (Windeln, Feuchttücher, Sonnencreme etc.)
- Sonstiges \_\_\_\_\_

## 6. Schweigepflicht

1. Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
2. Kindeswohlgefährdung  
Die Sorgeberechtigten sind auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII hingewiesen worden. Bei gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls, im Sinne von § 8a SGB VIII, die der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung bekannt werden, sind diese verpflichtet, die Fachberatung / das Jugendamt zu informieren.
3. Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen  
Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, an die Fachberatung für deren Begleitung weitergegeben werden dürfen.

## 7. Aufsichtspflicht

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht für die Zeit der Betreuung. Diese beginnt, sobald die Sorgeberechtigten die Räumlichkeiten der Tagespflege verlassen haben und endet, sobald die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen anwesend sind.

Die Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte delegiert werden. Die einzige Ausnahme ist im medizinischen Notfall.

Das Kind ist während des Aufenthalts und auf dem direkten Hin- und Rückweg durch die Unfallkasse NRW versichert.

## 8. Teilnahme an Spiel- und / oder Bewegungsgruppen

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind / den Tageskindern an Spiel- und/oder Bewegungsgruppen teilnimmt. (Die Teilnahme dient auch zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen.)

Sie sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind / die Kinder Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle (Spielplatz, Park, Museum, Kinderfeste etc.) unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf.

## 9. Beförderung des Tageskinds im Pkw / Bus & Bahn

Die Eltern gestatten der Kindertagespflegeperson das Kind / die Kinder angeschnallt im altersgerechten Kindersitz im eigenen Pkw / Fahrradanhänger mitzunehmen bzw. in Bus und Bahn zu befördern.

## 10. Erkrankung des Kindes / der Kinder

1. Eine Vollmacht für den medizinischen Notfall (**Anlage 4**) muss von den Sorgeberechtigten erteilt werden.
2. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson umgehend über eine Erkrankung des Tageskinds zu unterrichten, insbesondere, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit handelt. Die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ist dabei zu berücksichtigen (**Anlage 3**)
3. Treten während des Betreuungstages Erkrankungen bei dem Tageskind auf, ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, die Sorgeberechtigten bzw. die Personen für Notfälle zu kontaktieren und das Kind abholen zu lassen. Dies dient dem Wohle des Kindes.

## 11. Medikamentengabe

Grundsätzlich darf die Kindertagespflegeperson ihren Tageskindern keine Medikamente verabreichen. Leidet ein Kind jedoch an einer Erkrankung, die die Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit zwingend erforderlich macht, um den Erfolg der Behandlung zu sichern und/oder um eine Verschlechterung des gegenwärtigen Gesundheitszustandes zu verhindern, müssen die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer und Dosis der Medikation vorlegen (**Anlage 6**).

## 12. Beendigung des Betreuungsverhältnisses\*

### (1) Kündigung:

Die Betreuungsvereinbarungen können von jeder Vertragspartei unter Berücksichtigung des Kindeswohls gekündigt werden mit einer Frist von

- einem Monat, zum Monatsende       zwei Monaten, zum Monatsende

Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam. Die Kündigung bedarf der Textform.

**Die unerwartet kurzfristige Zusage eines Kindergartenplatzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarungen.**

In diesem Fall gilt die vereinbarte ordentliche Kündigungsfrist.

**Eine Kündigung mit Wirksamkeit zum Ende des Monats, auf den der (Jahres-) Urlaub der Tagespflegeperson folgt, ist ausgeschlossen.**

In diesem Fall verlängert sich die Vertragsdauer bis zum Ende des Urlaubsmonats. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ausfallzeiten / Urlaubszeiten werden nicht auf die Kündigungsfrist angerechnet.

- Die vereinbarten Betreuungsvereinbarungen enden am \_\_\_\_\_ .

### (2) Fristlose Kündigung

Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglichen Vereinbarungen und insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt. Diese müssen schriftlich begründet werden.

### (3) Vertragsaufhebung

Die Betreuungsvereinbarungen können jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Parteien einhellig der Meinung sind, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll.

### (4) Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch die Personensorgeberechtigten

Wenn die Kindertagespflegeperson für die Betreuung des Tageskindes eine Geldleistung erhält, wird diese ausschließlich für die tatsächlich stattgefundene Betreuungszeit gezahlt. Sollten die Personensorgeberechtigten entscheiden, dass Kind nicht mehr in die Betreuung der Kindertagespflegeperson zu bringen, ist ein Ausfall der Zahlung der Geldleistung von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe zu tragen bzw. bei entsprechenden Regelungen in der Richtlinie/Satzung der Gemeinde/des Kreises durch das Jugendamt.

## 13. Praktikanten

Die Kindertagespflegeperson kann Praktikumsplätze (z.B. für Schülerpraktika, Teilnehmer der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson) zur Verfügung stellen. Die Kindertagespflegeperson setzt die Sorgeberechtigten über

den Anwesenheitszeitraum eines Praktikanten in Kenntnis. Praktikanten übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten und sind zu keiner Zeit mit den Tageskindern allein.

## 14. Änderungsmitteilungen\*

### (1) Veränderungen

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

### (2) Schriftliche Änderungen

Es bestehen keine mündlichen Nebenvereinbarungen zu diesen Betreuungsvereinbarungen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen für die Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern schriftlich Zustimmung erhalten.

## 15. Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung und der beigeschlossenen Anlagen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Betreuungsvereinbarung.

\* Quelle: „Betreuungsvereinbarungen zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson. Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen“ (§§ 7 – 8) Herausgeber: Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. Erscheinungsjahr: Februar 2019

## Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1: Tierhaltung allgemein
- Anlage 2: Hundehaltung
- Anlage 3: Katzenhaltung
- Anlage 4: Medizinischer Notfall
- Anlage 5: Gemeinsam vor Infektionen schützen (Quelle: Anlage zum Kita-Vertrag der Stadt Herne/Stand 22.01.2014)
- Anlage 6: Medikamentengabe
- Anlage 7: Einwilligung zur Datenerhebung
- Anlage 8: Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen

---

Ort /Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Wird der Vertrag nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

---

Ort /Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

**Anlage 1** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

## **Tierhaltung**

Folgende Tiere leben bei der Kindertagespflegeperson:

---

---

---

- Das Tier / die Tiere verfügen über einen festen Rückzugsort.
- Alle nötigen Gesundheitsuntersuchungen / Impfungen werden regelmäßig durchgeführt.
- Das Tier darf / die Tiere dürfen nie unbeaufsichtigt mit den Tageskindern alleine bleiben.

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind / ihre Kinder Kontakt zum Tier / zu den Tieren haben.

- Der Kontakt zwischen Tier / den Tieren und dem Tageskind wird immer von der Kindertagespflegeperson begleitet.

---

Ort /Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

**Anlage 2** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Anhang zum Betreuungsvertrag für Tagespflegepersonen mit Hunden**

Name der Tagespflegeperson	
Name der Erziehungsberechtigten	
Name des Kindes	
Hunderasse	

In der Tagespflegestelle der oben genannten Tagespflegeperson gilt folgendes:

- Die oben benannte Hunderasse gehört nicht zu den im § 3 des Landhundegesetzes gelisteten Rassen.
- Der Kontakt zwischen Tageskindern und Hund findet immer nur in Begleitung der TPP statt.
- Wenn die TPP die Begleitung nicht gewährleisten kann, hält sich der Hund in anderen separaten Räumen auf und hat keinen Zugang zu dem Bereich der Tageskinder.
- Die Kinder werden im Kontakt mit dem Tier begleitet. Jedes Kind darf sich in seinem eigenen Tempo nähern. Kein Kind wird genötigt oder gezwungen, den Hund zu streicheln oder anzufassen.
- Das Fressen und Schlafen des Hundes findet getrennt von den Kindern statt.
- Falls ein Sachkundenachweis erforderlich ist, wurde dieser beim JA vorgelegt.
- Die erforderliche Hundehaftpflichtversicherung kann jederzeit von den Erziehungsberechtigten eingesehen werden.
- Erforderliche tierärztliche Untersuchungen, sowie eine regelmäßige Entwurmung, Floh- und Zeckenprophylaxe werden durchgeführt.

Ort /Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Ich bin/Wir sind über die Handhabung der Hundehaltung von der oben genannten Tagespflegeperson aufgeklärt worden und erkläre mich/erklären uns mit dieser einverstanden.

Ort /Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.



**Anlage 3** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Anhang zum Betreuungsvertrag für Tagespflegepersonen mit Katzen**

Name der Tagespflegeperson	
Name der Erziehungsberechtigten	
Name des Kindes	

In der Tagespflegestelle der oben genannten Tagespflegeperson gilt folgendes:

- Der Kontakt zwischen Tageskindern und Katze findet immer nur in Begleitung der TPP statt.
- Wenn die TPP die Begleitung nicht gewährleisten kann, hält sich die Katze in anderen separaten Räumen auf und hat keinen Zugang zu dem Bereich der Tageskinder.
- Die Kinder werden im Kontakt mit dem Tier begleitet. Jedes Kind darf sich in seinem eigenen Tempo nähern. Kein Kind wird genötigt oder gezwungen, die Katze zu streicheln oder anzufassen.
- Das Fressen und Schlafen der Katze findet getrennt von den Kindern statt.
- Das Katzenklo ist für die Tagespflegekinder unzugänglich.
- Erforderliche tierärztliche Untersuchungen, sowie eine regelmäßige Entwurmung, Floh- und Zeckenprophylaxe werden durchgeführt.

---

Ort /Datum

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Ich bin/ Wir sind über die Handhabung der Katzenhaltung von der oben genannten Kindertagespflegeperson aufgeklärt worden und erkläre mich/erklären uns mit dieser einverstanden.

---

Ort /Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

**Anlage 4** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Vollmacht für den medizinischen Notfall**

(Mitnahme bei allen Aktivitäten außerhalb des Hauses empfohlen!)

**Hiermit bevollmächtige/n ich/wir**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**nachfolgend genannte Kindertagespflegeperson**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**meine/n, unsere/n Tochter/ Sohn**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
geb. am

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
geb. am

**in medizinischen Eil- bzw. Notfällen die nachfolgend aufgeführte ärztliche Praxis bzw. ein Krankenhaus aufzusuchen bzw. einen Rettungswagen anzufordern.**

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift des behandelnden Kinder- oder Hausarztes

\_\_\_\_\_  
Name, Anschrift des behandelnden Zahnarztes

**Wichtige Informationen** (u.a. Vorerkrankungen / Allergien / Medikationen):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Eine **Kopie der Krankenversichertenkarte und des Impfausweises** stelle ich / stellen wir der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme der Betreuung direkt zur Verfügung.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

## **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie und bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

#### **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Anlage 5 – Blatt 2 -

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Viren</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

Quelle: Informationen der Stadt Herne / Fachbereich Gesundheit / Stand: 22.01.2014

**Anlage 6** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Ermächtigung zur Medikamentengabe durch die Sorgeberechtigten**

Hiermit ermächtige/n ich/wir \_\_\_\_\_

die Tagespflegeperson \_\_\_\_\_

meinem / unserem Kind \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

folgende/s Medikament/e \_\_\_\_\_

laut ärztlicher Verordnung vom \_\_\_\_\_ (liegt in der Anlage bei)

durch (Name des Arztes) \_\_\_\_\_

zu verabreichen.

Ich/wir entbinde/n die oben genannte Tagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme o. Verabreichung der Medikamente auftreten. Die Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel habe/n ich/wir der Tagespflegeperson für die Dauer der Einnahme / Verabreichung hinterlegt.

Die Medikamentengabe erfolgt mit meinem/unsere Einverständnis und nach meiner/unsere Anweisung, daher trage/n ich/wir die alleinige Verantwortung für die daraus resultierenden Schäden und Folgeerscheinungen mit voller alleiniger Haftung.

Ich bin/Wir sind im Notfall telefonisch zu erreichen unter \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

Anlage

Ärztliche Verordnung / Rezept

**Anlage 7** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DS-GVO)**

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 der DS-GVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes / meiner Kinder entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes / meiner Kinder und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Herner Tageseltern e.V.), soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe schutzwürdige Interessen meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes / meiner Kinder entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

ja, folgende Geräte: \_\_\_\_\_

nein

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.

**Anlage 8** zum Betreuungsvertrag vom \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ / \_\_ \_\_ \_\_ \_\_

Name(n) des Tageskindes / der Tageskinder \_\_\_\_\_

**Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

Ich bin damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Foto-, Film- und Tonaufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z.B. für die Bildungsdokumentation verwendet.

Ich bin grundsätzlich damit einverstanden, dass die Foto-, Film- und Tonaufnahmen auch

- anderen Kindern und Eltern gezeigt werden (z.B. im Rahmen eines Elternabends, der Bildungsdokumentation),
- innerhalb der Kindertagespflegestelle ausgestellt werden,
- nach Rücksprache veröffentlicht werden,
- in Printmedien (z.B. Zeitschriften, Presse) verwendet werden
- sowie im Internet veröffentlicht werden.

---

Ort / Datum

Unterschriften aller Sorgeberechtigten

Wird die Anlage nur von einer Person unterschrieben, versichert diese, das alleinige uneingeschränkte Sorgerecht zu besitzen.